

BILDUNG & ARBEIT

1. Talente fördern, Generationen verbinden: Bildungstag der Sparte Industrie

Der Bildungstag der Sparte Industrie zeigt, wie Potenziale gefördert und die Zusammenarbeit mehrerer Generationen optimiert werden kann.

In einer dynamischen und sich ständig wandelnden Arbeitswelt wie heute stehen HR-Verantwortliche vor der Herausforderung, Talente zu erkennen, Potenziale zu fördern und den Generationenmix erfolgreich zu managen.

Vom digitalen Wandel bis hin zu neuen Arbeitsmodellen - es gilt, die richtigen Weichen zu stellen, um als Unternehmen langfristig erfolgreich zu sein. Beim Bildungstag 2025 der WKOÖ sparte.industrie und der WKOÖ Abteilung Bildungspolitik wird beleuchtet, wie in einer zunehmend diverseren Belegschaft Potenziale gefördert und die Zusammenarbeit zwischen den Generationen optimieren werden kann.

Experten berichten

Teilnehmende erfahren von Dr. Steffi Burkhart, Expertin New Work, Gen Y & Z, Change- & Talent-Management, warum in Unternehmen zwischen den Generationen Spannung herrscht und was man dagegen tun kann. Der Genetiker Univ.-Prof. Mag. Dr. Markus Hengstschläger wird erläutern, wie es gelingt, die Zukunft lösungsorientiert zu gestalten.

Melden Sie sich jetzt [hier](#) an!

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

2. Bemessung des Schadenersatzes bei Entgeltdiskriminierung

Die Klägerin behauptete im arbeitsgerichtlichen Prozess eine geschlechtsbezogene Entgeltdiskriminierung. Sachliche Gründe dafür, dass der männliche Kollege S*** im Vergleich zur Klägerin von Beginn an höher entlohnt wurde, lägen nicht vor. Der Klägerin gelang im Verfahren die Glaubhaftmachung einer Entgeltdiskriminierung. Ihr wurde gemäß [§ 12 Abs 2 GIBG](#) für den geltend gemachten Diskriminierungszeitraum von 4 Monaten (von Beginn des Dienstverhältnisses bis zu einer entsprechenden Gehaltserhöhung) die daraus resultierende Entgeltdifferenz iHv 6.578,23,- (rechtskräftig) zugesprochen. Strittig war im Berufungsverfahren nur noch, ob das Erstgericht die Höhe der der Klägerin ebenso zugesprochenen Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung mit 1.500,- angemessen bemessen hat (von der Klägerin wurden 3.000,- eingeklagt).

Dies wurde nun vom OLG Wien bestätigt:

Die Höhe des immateriellen Schadenersatzes ist nach [§ 12 Abs 14 GIBG](#) so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird, die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist und Diskriminierungen verhindert werden. Dabei bilden Dauer und Intensität des erlittenen Ungemachs einen bestimmenden Faktor. Nach Ansicht des OLG Wien hat das Erstgericht bei Beurteilung des immateriellen Schadens zutreffend die relativ kurze Dauer der Diskriminierung und die Gehaltserhöhung während des aufrechten Dienstverhältnisses berücksichtigt. Die von der Klägerin behauptete Mehrbelastung ist hingegen bei der Bemessung nicht zu berücksichtigen, da die Mehrbelastung - bedingt durch das Ausscheiden der Vorgesetzten der Klägerin

BILDUNG & ARBEIT

- in keinem Zusammenhang mit einer Diskriminierung der Klägerin steht. Die Nicht-Nachbesetzung einer Mitarbeiterin wird in der Arbeitswelt immer wieder durch eine Mehrbelastung der verbliebenen Mitarbeiter ausgeglichen. Dies mag grundsätzlich dem Arbeitsklima nicht förderlich sein, verwirklicht aber keinen Diskriminierungsstatbestand.

Auch das Vorbringen, die Entgeltdiskriminierung aufgrund des Geschlechts und die mangelnde Anerkennung als "Frau" im Unternehmen hätten die Klägerin sehr belastet, weshalb sie dann auch ein Burn-out bekam und sich von Ende Juni 2020 bis Ende des Dienstverhältnisses mit 30.9.2020 im Krankenstand befand, führt zu keinem anderen Ergebnis, weil sich bereits aus diesem Vorbringen ergibt, dass die Belastung der Klägerin in keinem zeitlichen Zusammenhang mit der Entgeltdiskriminierung (März bis Juni 2019) gestanden ist. In diesem Zusammenhang darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Klägerin mehr als ein Jahr nach ihrer Gehaltserhöhung weiter im Betrieb gearbeitet hat, ohne dass es zu weiteren Diskriminierungen gekommen ist.

Zuletzt hält sich der vom Erstgericht festgelegte Entschädigungsbetrag von 1.500,- auch im Rahmen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

(Urteil rechtskräftig)

OLG Wien 27.6.2024, 7 Ra 49/24p

3. Arbeitszeitrecht kompakt

Die Einhaltung von Arbeitszeitgrenzen wird wegen des Lohn- und Sozialdumpings streng überprüft und bei Übertretung bestraft. Dieses Intensiv-Seminar klärt Sie über die aktuell gültigen Arbeitszeitgrenzen, sowie über alle erlaubten Möglichkeiten zu deren Flexibilisierung auf.

- Abgrenzung Normalarbeitszeit - Überstundenarbeit
- Tages- und Wochenhöchstarbeitszeiten
- Mögliche Arbeitszeitmodelle (Durchrechnung, Gleitzeit, Schichtarbeit, 4-Tages-Woche, etc.)
- Überstundenzuschläge-Zeitausgleich
- Reisezeiten, Bereitschaft
- Arbeitszeit für Teilzeitkräfte & Jugendliche
- Ruhepausen, tägliche und wöchentliche Ruhezeiten
- Ersatzruhe, Feiertagsruhe
- Arbeitszeit und Berufsschule für Lehrlinge
- Aufzeichnungspflichten

Termin/Ort: Mittwoch, 5.2.2025, 9:00 - 13:00 Uhr, online

Ausgabe 1 | 8.1.2025

Mag. Michaela Henzinger | T 05-90909-4230

BILDUNG & ARBEIT

Trainer: Mag. Dr. Andreas Gattinger

Preis: 169,-- pro Termin, inkl. Arbeitsunterlagen

Anmeldung: <https://veranstaltungen.wkooe.at/veranstaltung/2025-7510>

ENERGIE

1. Bedarfserhebung - Ausschreibung Investitionszuschuss 2025

Wir möchten darauf hinweisen, dass für die Bemessung des Fördertopfs für den Investitionszuschuss der „Transformation der Industrie“ die Teilnahme an der Bedarfserhebung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) von großer Bedeutung ist.

Beim letzten Fördercall konnten einige Projekte nicht gefördert werden, da der Fördertopf zu klein bemessen war.

Gemäß den neuen Förderungsrichtlinien sind jährliche Ausschreibungen zum Transformationszuschuss und Investitionszuschuss vorgesehen.

Eine Ausschreibung für den Investitionszuschuss 2025 befindet sich bereits in Planung. Für eine zielgerichtete Ausgestaltung der Ausschreibung möchten wir Sie auf die Bedarfserhebung aufmerksam machen.

Sollten Sie ein Projekt in Planung oder in Vorbereitung haben, ersuchen wir um Ihre **Teilnahme bis 28. Februar 2025**.

[Zur Bedarfserhebung](#)

2. Energieabgabenerhöhungen seit 1.1.2025

Zum Jahreswechsel sind die Energieabgaben gestiegen. Die WKOÖ sparte.industrie fordert weiterhin die Umsetzung langfristiger Maßnahmen für wettbewerbsfähige Energiepreise, um die Konkurrenzfähigkeit des Industriestandorts Oberösterreich im internationalen Vergleich zu sichern und einer drohenden Deindustrialisierung entgegenzuwirken.

Folgende Maßnahmen, die bislang ausgesetzt oder reduziert waren, sind mit Beginn des neuen Jahres wieder vollständig in Kraft getreten:

- **Erneuerbare-Förderpauschale & Erneuerbarer-Förderbeitrag:** waren seit 2022 ausgesetzt
- **Erhöhung der Elektrizitätsabgabe:** von 0,001 auf 0,015 Euro je kWh
- **Erhöhung der Erdgasabgabe:** von 0,01196 auf 0,066 Euro je m³

Zusätzlich wurden folgende Abgaben angehoben:

- **Nationaler CO₂-Preis:** von 45 auf 55 Euro je to
- **Strom- und Gas-Netzentgelte**

ENERGIE

Eine positive Entwicklung ist die Abschaffung der **deutschen Gasspeicherumlage** zum 1.1.2025. Seit ihrer Einführung im Oktober 2022 verteuerte sie Gas-Importe aus dem deutschen Fernleitungsnetz. Die WKOÖ sparte.industrie hat sich seit der Einführung dieser Umlage für deren Abschaffung eingesetzt.

Weitere Informationen

Strom-Netzentgelte

[Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 \(SNE-V 2018 - Novelle 2025\) ab 01.01.2025](#)

[Weitere Informationen](#)

Gas-Netzentgelte

[Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 - Novelle 2025 ab 01.01.2025](#)

[Erläuterungen zur Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013 - Novelle 2025](#)

[Weitere Informationen](#)

Erneuerbaren-Förderpauschale & Erneuerbaren-Förderbeitrag

[Erneuerbaren-Förderpauschale-Verordnung 2025](#)

[Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2025](#)

3. Neue OPEX Ausschreibung Transformation der Industrie

Die neuen Förderungsrichtlinien 2024 zur Transformation der Industrie im Rahmen der Umweltförderung im Inland wurden veröffentlicht. Im Rahmen der neuen Förderungsrichtlinien 2024 zur Transformation der Industrie (basierend auf den EU-Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022) kann Folgendes gefördert werden:

- **Investitionskosten** auch über einem Förderbedarf von 30 Millionen Euro („**Investitionszuschuss**“) sowie
- erhöhte **laufende Kosten** im Zusammenhang mit einer Investition in eine klimafreundliche Technologie („**Transformationszuschuss**“)

[Zu den neuen Förderungsrichtlinien](#)

Für das Programm Transformation der Industrie stehen **bis 2030 insgesamt 2,975 Milliarden Euro** im Umweltförderungsgesetz (UFG) für Projekte, die zu einer größtmöglichen Treibhausgasreduktion führen, zur Verfügung. Die antragsberechtigten Sektoren sind im Anhang I des UFG gelistet.

ENERGIE

- **Ausschreibung „Transformationszuschuss“ im Dezember 2024:**

Die Ausschreibung zum „Transformationszuschuss“ wurde bereits veröffentlicht und fördert Projekte mit bis zu 200 Millionen Euro über eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren. Die **Einreichfrist** für Projektanträge **startet am 24. Februar 2025 und endet am 28. Mai 2025.**

[Förderungsrichtlinien Transformation der Industrie 2024](#)

Nach den Förderrichtlinien wurde nun auch der Leitfaden zur nächsten Ausschreibung zur „Transformation der Industrie“ veröffentlicht: [Transformation der Industrie Ausschreibung Februar 2025 - Transformationszuschuss | Umweltförderung](#)

[Weitere Informationen zur Ausschreibung](#)

- **Bedarfserhebung Ausschreibung Investitionszuschuss 2025:**

Basierend auf den neuen Förderungsrichtlinien sind jährliche Ausschreibungen zum Transformationszuschuss und Investitionszuschuss vorgesehen.

Eine Ausschreibung für einen **Investitionszuschuss 2025** ist bereits in Planung. Für eine zielgerichtete Ausgestaltung der Ausschreibung möchten wir Sie auf unsere **Bedarfserhebung** aufmerksam machen. Sollten Sie ein Projekt in Planung oder in Vorbereitung haben, ersuchen wir **um Ihre Teilnahme bis 28. Februar 2025.**

[Hier geht es zur Bedarfserhebung](#)

4. Finale Version des Nationalen Energie & Klimaplan (NEKP) an europäische Kommission übermittelt

Das Klimaschutzministerium hat die finale Version des österreichischen Energie & Klimaplan (NEKP) an die EU-Kommission übermittelt und die Rückfragen beantwortet. Der Plan wurde laut einer Aussendung des Ministeriums am 17.12.2024 per Umlaufbeschluss des Ministerrats beschlossen und an die Europäische Kommission übermittelt. Das EU-Vertragsverletzungsverfahren sollte nun eingestellt werden. Der Plan ist bereits auf der Homepage des BMK sowie auf der Homepage der Europäischen Kommission (Englische Version) abrufbar.

[Weitere Informationen zum nationalen Energie & Klimaplan](#)

[Finale Version „Nationaler Energie & Klimaplan“](#)

ENERGIE

5. Veranstaltung: IEA Vernetzungstreffen - Klimafitte Industrie der Zukunft

Am **28. und 29. Jänner 2025** findet an der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) das IEA Vernetzungstreffen mit dem Titel „Klimafitte Industrie: Forschung und Entwicklung für die Industrie der Zukunft“ statt.

Im Fokus der Veranstaltung der IEA-Forschungskooperation stehen Technologien und Methoden, welche die Dekarbonisierung des Industriesektors möglich machen. Die einführenden **Keynotes** befassen sich mit industriell-regenerativer Kohlenstoff-Kreislaufführung sowie der **Sektorkopplung** zur Reduktion von Emissionen. Bei der Vorstellung innovativer Forschungsprojekte sowie einer **Podiumsdiskussion** geben Vertreter:innen führender österreichischer Unternehmen direkten Einblick in die Industrie der Zukunft. Am Nachmittag werden Highlights aus dem **IEA Technology Collaboration Programme „Industrielle Energietechnologien und Systeme“** präsentiert.

Die Forschungspraxis erleben die Teilnehmer:innen im Rahmen einer Besichtigung der **LIT Factory** sowie des **Christian Doppler Labors der JKU**, in dem gemeinsam mit voestalpine und Borealis anwendungsorientierte Grundlagenforschung mit Fokus auf der Optimierung von Material-Grenzflächen betrieben wird.

Am ersten Tag der Veranstaltung (Dienstag, der 28. Jänner) ist die interessierte (Fach-) Öffentlichkeit eingeladen. Der zweite Tag (Mittwoch, der 29. Jänner) widmet sich der internen Vernetzung der Projektnehmer:innen der IEA-Forschungskooperation.

Das Vernetzungstreffen der IEA Forschungskooperation ist eine Initiative des Klimaschutzministeriums (BMK) und wird mit Unterstützung der ÖGUT und in Kooperation mit der LIT Factory der Johannes Kepler Universität Linz (JKU) und der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) durchgeführt.

[Anmeldung und weitere Informationen](#)

[Einladung](#)

ENERGIE

6. Veranstaltung: Europäische Energieeffizienz Konferenz 2025

Von 6. - 7. März 2025 findet die [Europäische Energieeffizienz Konferenz](#) im Rahmen der World Sustainable Energy Days (WSED) in Wels stattfindet. Die Tagung bietet ein umfassendes Paket von folgenden Events:

- Energieeffizienz Strategie Konferenz
- Industrie Energiewende Konferenz
- Konferenz Smarte E-Mobilität
- Young Energy Efficiency Researchers Conference
- führende Messe rund um Energieeffizienz und erneuerbare Energie (Webuild-Energiesparmesse)
- Poster Präsentation

Zum [Konferenz-Programm 2025](#)

[Weitere Informationen und Anmeldung](#)

STEUERN UND FINANZEN

1. Steuerliche Änderungen bei Fahrtkostenvergütungen und Unterkünften ab 1.1.2025!

Ab 1.1.2025 kommt es durch das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 (BGBl. Nr. 144/2024) zu Änderungen bei den Fahrtkostenvergütungen und durch eine Änderung der Sachbezugswerteverordnung zu Neuerungen bei der arbeitsplatznahen Unterkunft und der gemeinsamen Nutzung einer Unterkunft.

Fahrtkostenvergütungen

Für Dienstreisen im Inland kann Taggeld bis zu einer Höhe von 30 Euro (bisher 26,40 Euro) pro Tag steuer- und beitragsfrei ausbezahlt werden.

Das pauschale Nächtigungsgeld im Inland kann bis zu einer Höhe von 17 Euro (bisher 15 Euro) steuer- und beitragsfrei ausbezahlt werden.

Das amtliche Kilomergeld erhöht sich für PKW, Motor- und Fahrräder auf einheitlich jeweils 0,50 Euro pro Kilometer. Der Zuschlag für jede mit PKW dienstlich mitbeförderte Person erhöht sich auf 0,15 Euro (bisher 0,05 Euro) pro Kilometer.

Weiters wird durch das Progressionsabgeltungsgesetz 2025 der Bundesminister für Finanzen gesetzlich ermächtigt, mittels Verordnung die pauschale Berücksichtigung von Fahrtkostenersätzen bei der Verwendung von Massenbeförderungsmitteln vorzusehen.

Die dazu ergangene Fahrtkostenverordnung (BGBl. II Nr. 288/2024) sieht bei einer Dienstreise bei der Verwendung von privat gekauften Fahrkarten für ein Massenbeförderungsmittel die Möglichkeit einer pauschalen Berücksichtigung vor, wenn nicht die tatsächlichen Kosten ersetzt werden.

Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber kann

- entweder den Beförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 5 Reisegebührevorschrift (RGV) der Bundesbediensteten oder
- die fiktiven Kosten für das günstigste öffentliche Verkehrsmittel (zum Beispiel ÖBB-Ticket 2. Klasse)

steuer- und beitragsfrei ersetzen. Die Fahrtkostenvergütung ist jedoch mit maximal 2.450 Euro pro Kalenderjahr begrenzt.

Der Beförderungszuschuss gemäß § 7 Abs. 5 RGV beträgt:

- 0,50 Euro pro Kilometer für die ersten 50 km.
- 0,20 Euro pro Kilometer für die nächsten 250 km.
- 0,10 Euro pro Kilometer für jeden weiteren km.

STEUERN UND FINANZEN

Insgesamt darf der abgabenfreie Beförderungszuschuss je Wegstrecke 109 Euro nicht übersteigen.

Hinweis: Der pauschale Fahrtkostenersatz gilt auch für Einzelfahrscheine.

Arbeitsplatznahe Unterkunft

Überlässt die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber den Beschäftigten kostenlos oder verbilligt eine arbeitsplatznahe Unterkunft (Wohnung, Appartement, Zimmer), die nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet, ist bis zu einer Größe von 35 m² (bisher 30 m²) kein Sachbezug anzusetzen.

Weiters erhöht sich der Grenzwert für die Verminderung des Sachbezugswertes um 35 Prozent auf 45 m² (bisher 40 m²).

Gemeinsame Nutzung einer Unterkunft

Bei Dienstwohnungen, die von mehreren Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern gemeinsam genutzt werden, sind die Gemeinschaftsräume zur Beurteilung der Quadratmetergrenzen künftig nicht mehr jeder Dienstnehmerin bzw. jedem Dienstnehmer voll, sondern nur mehr anteilig zuzurechnen.

Dabei ist die Fläche der gemeinsam genutzten Räume durch die Anzahl der nutzungsberechtigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu dividieren. Die ermittelte anteilige Wohnfläche gilt für alle nutzungsberechtigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.

Beispiel:

Ein Unternehmen stellt zwei Mitarbeitern eine Dienstwohnung in Salzburg kostenlos zur Verfügung. Diese umfasst ein Zimmer mit 13 m², ein Zimmer mit 40 m² sowie Bad, Küche, Abstell- und Vorraum zusammen mit 40 m². Der monatliche Sachbezugswert für die gesamte Wohnung beträgt 857,46 Euro (93 m² x 9,22 Euro; Wert 2025). Das kleinere Zimmer wird Mitarbeiter A und das größere Zimmer Mitarbeiter B zur Verfügung gestellt. Die übrigen Räume können von beiden Mitarbeitern gemeinsam genutzt werden.

Lösung:

Die Gemeinschaftsräume werden auf die zwei Mitarbeiter gleichmäßig aufgeteilt (je 20 m²).

- Für Mitarbeiter A ($13 \text{ m}^2 + 20 \text{ m}^2 = 33 \text{ m}^2$) fällt kein Sachbezug an.
- Für Mitarbeiter B ($40 \text{ m}^2 + 20 \text{ m}^2 = 60 \text{ m}^2$) beträgt der Sachbezugswert 515,77 Euro ($857,46 \text{ Euro} : 133 \text{ m}^2 \times 80 \text{ m}^2$).

Quelle: ÖGK - Magazin DGservice Nr. 4/Dezember 2024

STEUERN UND FINANZEN

2. BMF-Erlass: Senkung der Zinssätze um 0,50 Prozent

Am 16.12.2024 hat das BMF einen Erlass zur Anpassung der Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde-, Umsatzsteuer- und Rückerstattungszinsen veröffentlicht. Damit ersetzt das BMF den Erlass vom 13.9.2024.

Die Höhe der Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs-, Beschwerde-, Umsatzsteuer- sowie Rückerstattungszinsen für Förderungen der ehem. COFAG ist vom jeweils geltenden Basiszinssatz abhängig.

Der Basiszinssatz verändert sich gemäß § 1 Basis- und Referenzzinssatzverordnung entsprechend dem von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatz. Veränderungen von insgesamt weniger als 0,5 Prozentpunkten seit der jeweils letzten Änderung des Basiszinssatzes bleiben dabei außer Betracht.

Durch den Beschluss des EZB-Rates vom 12.12.2024, ergeben sich folgende Zinssatzsätze mit Wirksamkeit ab 18.12.2024:

Anwendbare Zinssätze ab 18.12.2024

- Stundungszinsen gemäß § 212 Abs 2 BAO: 7,03 Prozent
- Anspruchszinsen gemäß § 205 Abs 2 BAO: 4,53 Prozent
- Aussetzungszinsen gemäß § 212a Abs 9 BAO: 4,53 Prozent
- Beschwerdezinnsen gemäß § 205a Abs 4 BAO: 4,53 Prozent
- Umsatzsteuerzinnsen gemäß § 205c Abs 5 BAO: 4,53 Prozent
- Rückerstattungszinsen gemäß § 16 Abs 1 erster Satz COFAG-NoAG: 4,53 Prozent
- Rückerstattungszinsen gemäß § 16 Abs 1 zweiter Satz COFAG-NoAG (beihilferechtlich): 3,53 Prozent

AUSGABE 1 | 8.1.2025

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

1. #automateUPPERAUSTRIA 2025

Nach einer erfolgreichen Premiere bei FANUC Österreich Anfang 2024 wird die Fachkonferenz #automateUPPERAUSTRIA dieses Jahr erneut stattfinden.

Am 28. Jänner 2025 wird die TECHBASE Linz mit der dort ansässigen Siemens Österreich als Kooperationspartner zum Hotspot für Vertreter verschiedenster produzierender Branchen und des Themas automatisierte und intelligente Produktion.

Der Produktionsstandort Oberösterreich steht vor tiefgreifenden Veränderungen: Flexibilität, Kosteneffizienz und Nachhaltigkeit sind entscheidende Faktoren, um auch in Zukunft wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Konferenz „Technologien für die Produktion von morgen“ beleuchtet praxisnah die drängendsten Herausforderungen und zeigt konkrete Lösungsansätze auf. Keynotes, Use Cases, Insights bei Unternehmen oder Live-Demonstrationen behandeln die flexible Gestaltung von Produktionsprozessen, die Steigerung von Effizienz und Produktivität, oder die Bewältigung des Fachkräftemangels. Teilnehmende erfahren Sie aus erster Hand, wie führende oberösterreichische Unternehmen erfolgreich neue Technologien implementieren, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern und den Herausforderungen der modernen Produktion zu begegnen.

Wann: 28. Jänner 2025 | 9:00-17:00 Uhr

Wo: TECHBASE Linz | Wolfgang-Pauli-Str. 2 | 4020 Linz

Weitere Informationen zur Veranstaltung, sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

2. Erste Antrittsvorlesung an der IT:U am 22. Jänner 2025

Prof.ⁱⁿ Stefanie Lindstaedt lädt zur ersten Antrittsvorlesung an der IT:U ein.

Prof. Christopher Frauenberger und Prof. Philipp Wintersberger, Founding Professors an der IT:U, werden über das Thema „Humans and their computers, a non-trivial problem“ sprechen.

Ihre Teilnahme ist sowohl online als auch vor Ort möglich.

Die [Registrierung](#) ist zur Ersten Antrittsvorlesung ist bis **spätestens Donnerstag den 16. Jänner 2025** möglich

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Wann: 22 Jänner 2025 ab 17:00 Uhr

Wo: IT:U | Altenberger Straße 66c | OG 1 | 4040 Linz oder ONLINE

AUSGABE 1 | 8.1.2025

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

3. Veranstaltung - WKO.JKU.connects

Termin: Mittwoch | 29. Jänner 2025 | Beginn: 9:00 Uhr

Ort: WKO Oberösterreich | Hessenplatz 3 | 4020 Linz

Die sparte.industrie lädt in Kooperation mit der Vizerektorin für Forschung und Internationales der JKU, Frau Univ. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Alberta Bonanni zur ersten Veranstaltung der Reihe WKO.JKU.connects bei uns in der Wirtschaftskammer OÖ ein.

Die Veranstaltung wird in 2 parallelen Panels abgehalten, in Panel 1 stellen die Institutsvorstände ihre Institute vor, in Panel 2 werden konkrete Projekte der Institute vorgestellt.

Im Anschluss haben gibt es noch die Gelegenheit zu einer Führung durch das neue Haus der Wirtschaft und einem Imbiss zum Netzwerken.

Programm:

8:30 - 9:00	Eintreffen der Teilnehmer*innen bei Kaffee und Frühstück	
9:00 - 9:30	Begrüßung (VRin Bonanni, Dr. Martin Bergsmann, Dir. Silberhumer) (Raum: Europasaal)	
9:30 - 9:50	Vorstellung AI5Production Hub mit Förderschienen Prof. ⁱⁿ Krumay	
	Panel 1 - Institutsvorstellung Raum: Verantwortung S17 Moderation: Dr. Martin Bergsmann	Panel 2 - Projektvorstellung Raum: Weitblick S4 Moderation: Mag.^a Isabella Staska
10:00 - 10:20	Univ.- Prof. Dr. Bernhard Jakoby Institut für Mikroelektronik und Mikrosensorik	Projekt: Sicheres Handling von Flüssigkeiten mit Industrierobotern Vortragender: Univ.-Prof. Dr.- Ing. habil. Andreas Müller Institut für Robotik

AUSGABE 1 | 8.1.2025

DI Dr. Sabine Huber, BSc | T 05-90909-4211

TECHNOLOGIE

10:20 - 10:40	Univ.-Prof. Dr. Mario Huemer Institut für Signalverarbeitung	Projekt: Applikationen von Laser Ultraschall in Forschung und Industrie Vortragender: Dr. Edgar Scherleitner Kompetenzzentrum RECENDT
10:40 - 11:00	Univ.-Prof. Dr.- Ing. habil. Andreas Müller Institut für Robotik	Projekt: Eingebettete Sensorik auf metallischen Komponenten Vortragender: Assoz.- Prof. Wolfgang Hilber Institut für Mikroelektronik und Mikrosensorik
11:00 - 11:20	Dr. Edgar Scherleitner Kompetenzzentrum RECENDT	Projekt: Spike-basiertes Sampling und Learning für EDGE AI der nächsten Generation Vortragender: Assoc.-Prof. Dr. Michael Lunglmayr Institut für Signalverarbeitung
11:30 - 12:30	Führung durch das neue Haus der Wirtschaft	
Im Anschluss	Netzwerken mit Fingerfood	

Sichern Sie sich gleich einen Platz und melden Sie sich an!

[Anmeldung Panel 1](#)

[Anmeldung Panel 2](#)

Ausgabe 1 | 8.1.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

1. Benutzerhandbuch EU Informationssystem zur EU-Entwaldungsverordnung nun auch auf Deutsch

Die EK hat das **Benutzerhandbuch für das EUDR-Informationssystem** in deutscher Sprache herausgegeben. Es beschreibt unter anderem den Zugang zur EUDR-Plattform, die Erstellung einer Sorgfaltserklärung und die Verwaltung der Inhalte einer solchen Erklärung.

Sie finden das Benutzerhandbuch [hier](#).

2. Begutachtung: 2. Novelle zur Bäderhygieneverordnung 2012 Frist: 22.1.2025

Das BMSGPK hat uns den Entwurf der Verordnung, mit der die Bäderhygieneverordnung 2012 geändert wird (2. Novelle zur Bäderhygieneverordnung 2012) übermittelt.

Die Regelungen **betreffend Kleinbadeteichen §§ 69 - 87** bleiben nunmehr im Wortlaut der BHygV 2012 - ausgenommen semantischer Adaptionen bestehen. Hier arbeiten wir gerade mit dem BMSGPK gemeinsam an einer gänzlich neuen Verordnung, bis dahin bleiben die bestehenden Bestimmungen.

Die geplanten Änderungen, die zu einem faktischen Verbot des Neubaus von Kleinbadeteichen geführt hätten, konnten erfolgreich verhindert werden.

Überblick: Relevante Neuerungen und Änderungen samt Bewertung

- Zusätzliches ergänzendes Aufbereitungsverfahren: Erlauben der zusätzlichen Wasseraufbereitung mittels UV-Bestrahlung.
- Neuer Begriff: kombiniertes Frei- und Hallenbecken mit einer Konkretisierung, was zu untersuchen ist (§ 2 Abs 4c; bringt Rechtssicherheit)
- Korrektur der Definition der Whirlwanne: „Wannen mit einer Wasser umwälzenden und/oder Luft einblasenden Einrichtung“
- Generell muss bei der Untersuchung auf Legionellen nun die Serogruppe mitbestimmt werden (ist bereits jetzt gängige Praxis; erleichtert die Bewertung)
- Kosteneinsparung: Entfall der Untersuchung auf E. coli (Reduktion der mikrobiologischen Untersuchungskosten um ca. 10-15 Prozent)
- Entfall der Untersuchung von KMnO_4 -Verbrauch im Filterablauf. Kostenreduktion bei Proben aus Filterabläufen um ca. 20-30 Prozent.
- Die Untersuchung auf Legionellen ist nun bei **ALLEN** Becken und **ALLEN** Filterabläufen Pflicht. Bei Sommerfreibädern und Sportbecken kann es dadurch zu einer Verteuerung der mikrobiologischen Untersuchungen um ca. 40-60 Prozent kommen.

Ausgabe 1 | 8.1.2025

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

- Für Becken OHNE pH-Korrektur (z.B. Tauchbecken) gibt es keinen pH-Grenzwert mehr.
Erleichterung für den Betrieb.
- In Whirlpools entfällt der eigene Chloridgrenzwert - es gelten zukünftig die Grenzwerte für Hallen- oder Freibecken. Ebenso fällt die - bis jetzt schon nicht gehandhabte - „Verwerfungspflicht“ weg. In der Praxis wird man ca. 20-30 Prozent des Frischwassers einsparen können.
- Niedrige Mehrschichtfilter (80cm Schichthöhe - Korngrößenkombination A) sind in Warmbecken und Whirlpools nicht mehr zulässig.
- Bei Aufbereitung mit Ozon im Vollstromverfahren ist Hydroanthrazit H nicht mehr zulässig.
- Die allseitige Überlaufkante darf aus mehr Gründen als bisher unterbrochen werden (z.B. bei Einstiegen, Beckeneinbauten)
- Bei „Nicht-Sole-Becken“ darf jetzt ebenfalls der TOC anstelle des Permanganatverbrauches geprüft werden. Der zulässige Wert für TOC wurde (fachlich korrekt) angehoben (Erleichterung für den Betreiber)
- Für das „Wasser aus der Wasseraufbereitungsanlage vor Chlorung“ wurden neben den Grenzwerten Toleranzwerte für Legionellen und P. aeruginosa definiert (höhere Rechtssicherheit anstelle des bisherigen Erlasses)
- Für das „Beckenwasser“ wurden neben den Grenzwerten Toleranzwerte für Legionellen und P. aeruginosa definiert. Damit ist auch bei (geringem) Nachweis dieser Bakterien im Beckenwasser noch ein Weiterbetrieb möglich.
- Die Regeln für die Mindestkonzentration an freiem Chlor sind durch eine weitere Aufspaltung in „Becken in Kreislaufbetrieb“ und „Becken im Durchlaufbetrieb“ etwas komplizierter. Für letztere werden höhere Mindestchlorgehalte (und auch höhere zulässige Maximalgehalte an freiem Chlor) vorgegeben.
- Die bereits bisher bei Neuerrichtungen übliche Praxis, dass jedes Becken (mit Kreislaufführung) bzw. jeder relevante Beckenteil (mit Kreislaufführung) eine eigene Mess-Regel-Anlage haben muss (manuell eingestellte Dosierungen sind für Neuerrichtungen seit der BHygV 2012 nicht mehr zulässig), ist jetzt vorgeschrieben.
- Neu ist die Vorgabe, dass in jedem Aufbereitungskreislauf zusätzlich eine kontinuierliche Redox-Messung sein muss.
- Die Breite von Benutzerplätzen von nicht direkt zuordenbaren Attraktionen (z.B. Luftliegen) wird von 1m auf 80cm reduziert. Dadurch kann sich bei Becken mit derartigen Attraktionen bei Neuanlagen eine höhere erforderliche Umwälzleistung und damit ein größerer Filter ergeben (maximal ca. 15 Prozent).
- Für Schwimmerbecken im Freien wurde die vorzuhaltende Chlormenge von 8g/m³ auf 4g/m³ Umwälzwasser reduziert.

Ausgabe 1 | 8.1.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Inline-Chlorelektrolyseanlagen sind nun explizit nicht zulässig (wird in der Praxis bereits so gehandhabt; **offen ist, was mit bestehenden Anlagen passiert**)
- Das Wort „täglich“ bei der Mindestfüllwasserzugabe (§ 33) wurde gestrichen. Es ist somit zulässig, das Füllwasser ausschließlich durch Rückspülungen zuzusetzen. **Führt zur Einsparung von Frischwasser.**
- Saunatauchbecken im Durchlaufbetrieb § 24 (2) Tauchbecken mit einer Oberfläche $\leq 4 \text{ m}^2$ können mit einer mengenproportionalen Füllwasserchlorung oder mit organischen Chlorprodukten (Chlortabletten) (Anlage 3 Abschnitt A) im Durchlaufbetrieb betrieben werden. Der Volumenstrom des Füllwassers ist entsprechend einem Becken mit einer Wassertiefe von $\leq 1,35 \text{ m}$ zu berechnen. **ANMERKUNG: Das ist einer der wirklichen Kritikpunkte, da diese Vorgabe insbesondere für kleine Anlagen eine ungeheuerliche Ressourcenverschwendung bedeutet**
- Es werden nun taxativ ALLE erlaubten Zusatzstoffe aufgelistet.
- Die Reduktion der notwendigen Untersuchungen im Rahmen von Wasserhygienischen Gutachten führt insbesondere bei Betreibern von Bädern mit mehreren Becken an einem Kreislauf zu einer Reduktion der Kosten. Die Kostenersparnis kann zwischen „0 Prozent“ (wenn nur ein Becken pro Kreislauf vorhanden ist) und ca. 50 Prozent (bei mehr als 5 Becken an einem Kreislauf) liegen.
- Bei Becken im Durchlaufbetrieb ist zukünftig nur mehr freies Chlor zu messen (Ersparnis ca. 50-80 Prozent).
- Der Ablauf des Färbeversuch wurde präzisiert.
- Neu wurde die Möglichkeit einer vorübergehenden Stilllegung für mehr als 12 Monate aufgenommen. Es gibt hier nun Meldepflichten und Bringschulden - aber der Betrieb kann ohne Behördenbescheid wieder aufgenommen werden (Vermeidung überbordender Bürokratie)
- Whirlwannen: der zulässige Bereich für freies Chlor sowohl bei Füllwasserchlorung als auch bei Desinfektionsspülung wurde erweitert, dies erleichtert den Betrieb
- Der Entfall von E. coli in der Untersuchung reduziert mikrobiologische Untersuchungskosten (bis zu 20 Prozent)
- Generell sind keine Zusatzstoffe mehr zulässig
- § 88 (5): Haustiere dürfen nicht mitgenommen werden.
- § 93 (1) 2.: Bei Toilettenanlagen sind nunmehr neben Kunststoffstuhlschalen auch solche aus Metall zulässig.
- Bei Kleinbadeteichen gibt es keine „technischen“ Änderungen. Korrigiert wurden nur sprachliche Mängel bzw. Missverständliche Formulierungen
- Bezüglich der Badeordnung für Whirlwannen / Labelling wurden die Vorgaben an das Wording angepasst, so dass diese jetzt für alle Wannentypen angewendet werden können.

Ausgabe 1 | 8.1.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Die Übergangsbestimmungen erlauben einen Weiterbetrieb im Umfang der bisherigen Genehmigung, die Wasserqualität muss aber an die neuen Vorgaben angepasst werden.
- Die Anlage I betrifft vor allem die Prüf-Laboratorien. Die Änderungen sind an die TWV bzw. das Codexkapitel B1 angelehnt.
- In den Anlagen 2 - 10 sind vor allem Formulierungen angepasst wurden, es gibt aber keine relevanten Änderungen
- Neu ist die Anlage 11, die für die Saunabauer und -errichter Rechtssicherheit bringt.
- Ebenso neu ist die Anlage 12, mit der festgelegt ist, dass für Salzwasserbecken ausschließlich Natriumchlorid eingesetzt werden darf.

Alle nötigen Unterlagen finden Sie hier:

[Textgegenüberstellung](#)

[Vorblatt](#)

[Entwurf](#)

[Erläuterung](#)

Wir freuen uns daher über Ihre etwaige Rückmeldung bis **Mittwoch, den 22.Jänner 2025** an industrie@wkoee.at.

Ausgabe 1 | 8.1.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

3. Webinar: Kommunale Abwasserrichtlinie Neu 16.Jänner 2025

Der Österreichische Wasser- und Abfallwirtschaftsverband (ÖWAV) veranstaltet am 16. Jänner 2025 - von 14:00 bis 16:00 Uhr - in Kooperation mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) das Webinar „Kommunale Abwasserrichtlinie Neu“ über Zoom*.

Inhalt und Schwerpunkt der Veranstaltung:

Die europäische Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (KARL) stammt aus dem Jahr 1991. Nach Evaluation der bereits veralteten Richtlinie und einer als erforderlich angesehenen Überarbeitung, veröffentlichte die Europäische Kommission am 26. Oktober 2022 ihren Vorschlag zu einer Novellierung der Richtlinie.

Nach intensiven Verhandlungen wurde KARL schließlich am 5. November 2024 im finalen Schritt durch den Europäischen Rat angenommen. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt der EU bleibt den Mitgliedstaaten 30 Monate Zeit, die neuen Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. Die deutsche Fassung ist unter folgendem [LINK](#) abrufbar.

Die wesentlichen Inhalte der überarbeiteten Richtlinie und die damit verbundenen Auswirkungen auf die österreichische Abwasserwirtschaft werden in diesem kostenlosen Webinar vorgestellt.

Hinterlegt finden Sie das genaue [Programm](#) sowie die [Anmeldemöglichkeit](#).

4. Behandlung von kommunalem Abwasser

Die Richtlinie (EU) 2024/3019 über die Behandlung von kommunalem Abwasser betrifft abwasserrelevante Betriebe indirekt durch Verpflichtungen über Indirekteinleiterverträge (Anpassungen) und Betriebe aus dem Bereich Pharma und Kosmetik durch ihre zukünftige erweiterte Herstellerverantwortung.

Relevant aus der Richtlinie sind insbesondere:

- Ausbau der 2. Reinigungsstufe (biol.) für alle kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen > 1.000 EW bis 2035 (bis dato 2.000 EW).
- Ausbau der 3. Reinigungsstufe (Stickstoff- und Phosphorentfernung) für kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen > 150.000 EW bis 2039 (bis 2045 > 10.000 EW)
- 4. Reinigungsstufe für Mikroschadstoffe bei kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen > 150.000 EW generell und > 10.000 EW in Risikogebieten ab 2045 mit Zwischenzielen zw. 2033 und 2039
- Integrierter Abwasser-Managementplan ab 2033 für Anlagen > 100.000 EW im 6-Jahres Rhythmus der WR-RL), in Risikogebieten ab 10.000 EW ab 2039

Ausgabe 1 | 8.1.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

- Förderung der Wiederverwendung von Abwasser (Water Re-Use)
- Ausbau des Monitorings von sog. „forever chemicals“ (PFAS), Mikroplastik und Krankheitserregern in Abwasser
- Einführung eines Energieneutralitäts-Ziels für kommunale Abwasserreinigungs-Anlagen (Erneuerbare Energie-Anteile 20 Prozent für 2030; 40 Prozent für 2035; 70 Prozent für 2040 and 100 Prozent für 2045; Zukauf von max. 35 Prozent im Endausbau 2045).
- Erweiterte Herstellerverantwortung: mindestens 80 Prozent der Vollkosten der 4. Stufe sind von Pharma- und Kosmetikbranche zu bezahlen. Die Modalitäten der Abrechnung (Kostenanteile in Bezug auf Gefährlichkeit und Stoff-Menge) sind noch nicht ausreichend konkretisiert.

Die Richtlinie wurde am 12. Dezember 2024 kundgemacht und tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

In den Übergangsbestimmungen (Artikel 32) sind gestaffelte Anpassungsvorgaben für die kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen vorgegeben. Die nationale Anpassung der Rechtsvorgaben hat gemäß Artikel 33 bis 31. Juli 2027 zu erfolgen.

Links zur Richtlinie und weiterführende Links: [Umweltnews](#)

5. Abfallverbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Die Delegierten Verordnungen (EU) 2024/3229 und (EU) 2024/3230 betreffen alle Unternehmen, die Abfälle verbringen.

Die relevanten Änderungen betreffen in den beiden Abfallverbringungsverordnungen (auslaufend, neu) die Verbringung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten. Geändert werden jeweils die Anhänge III, IV und V.

Die Einstufung und die Vorschriften für die Verbringung von Elektro- und Elektronikschrott (sogenannter "E-Waste") wurden an die Vorgaben des Basler Übereinkommens angepasst. Zur Klassifizierung von Elektroschrott wurden neue Einträge in die Anhänge des Basler Übereinkommens aufgenommen. Gefährliche Elektroschrottabfälle sind unter Eintrag A1181 und nicht gefährliche Elektroschrott unter Eintrag Y49 eingereiht.

Diese neue Klassifizierung des Basler Übereinkommens tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Zur Umsetzung der neuen Einstufung erfolgt dies in zwei delegierten Rechtsakte (2024/3229/EU und 2024/3230/EU) zur Änderung der EU-Abfallverbringungsverordnungen.

- Die Ausfuhr von Elektroschrott aus der EU in Nicht-OECD-Länder ist verboten;

Ausgabe 1 | 8.1.2025

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

BETRIEB UND UMWELT

- Die Ausfuhr aller elektronischen Abfälle aus der EU in OECD-Länder unterliegt dem Notifizierungsverfahren;
- Die Einfuhr aller Elektroschrottabfälle aus Drittländern in die EU unterliegt dem Notifizierungsverfahren;
- Die Verbringung von Elektroschrott zwischen EU-Mitgliedstaaten unterliegt dem Notifizierungsverfahren, mit Ausnahme von Verbringungen nicht gefährlichen Elektroschrotts, der gegebenenfalls unter den Einträgen GC010 und GC020 eingestuft ist und bis Ende 2026 dem allgemeinen Informationsverfahren gemäß Artikel 18 unterliegt.

Die Delegierten Verordnungen wurden am 20. Dezember 2024 im Amtsblatt L kundgemacht und treten mit 9. Jänner 2025.

Links zur Richtlinie und weiterführende Links: [Umweltnews](#)

6. Berichtigung zu BVT-Schlussfolgerungen Schmieden und Gießereien

Mit dieser Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/2974 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen in Bezug auf Schmieden und Gießereien wurden auf Seite 44, Tabelle 1.8, Fußnoten geändert.

Details und Links zur Berichtigung im [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at.

Ausgabe 1 | 8.1.2025

BETRIEB UND UMWELT

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Wolfgang Huber LL.M. | T 05 90909-4210

7. Begutachtung Europaschutzgebiet Böhmerwald und Mühltäler

Das Land Oberösterreich hat Begutachtungsunterlagen zur Ausweisung des Europaschutzgebietes „Böhmerwald und Mühltäler“ veröffentlicht. Damit werden legislativ die rechtlichen Bestimmungen zum bestehenden Europaschutzgebiet „Böhmerwald und Mühltäler“ (FFH-Gebiet) und des Landschaftspflegeplans in einer einzigen Verordnung zusammengeführt. Die bislang bestehende Gebietsverordnung (LGBL. Nr. 89/2010) und die Verordnung mit dem Landschaftspflegeplan (LGBL. Nr. 18/2012) werden neu verlautbart. Flächenmäßig ergänzt wird das Europaschutzgebiet um das Naturschutzgebiet Magerwiese Fuchsgraben in der Gemeinde Oberneukirchen (Bezirk Urfahr-Umgebung). Dies erfolgt wegen eines eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich auf Grund mangelnden Schutzes für den Böhmisches Enzian (prioritäres FFH-Schutzgut). Nach Erweiterung beträgt die Größe des Europaschutzgebietes 9.352,086 ha.

Das Europaschutzgebiet besteht aus großen Teilen des Böhmerwaldes und Flussgebietsflächen an der Großen und Kleinen Mühl, ergänzt nun um das Naturschutzgebiet Magerwiese Fuchsgraben. Die Gebietskennziffer lautet AT3121000. Weitere Naturschutzgebiete im Europaschutzgebiet sind die Orchideenwiese in Freundorf (LGBL. Nr. 128/1994), Stadlau (LGBL. Nr. 116/2003) und Torfau (LGBL. Nr. 10/2006). Im Europaschutzgebiet befinden sich als Schutzgüter 17 natürliche Lebensräume (Anhang I FFH-Richtlinie) und 10 Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie), für die der Erhalt oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes vorgesehen sind.

Die rechtlichen Bestimmungen für Naturschutzgebiete gelten ausschließlich für das ausgewiesene Gebiet. Bei Europaschutzgebieten werden Einflüsse auch von außen mitberücksichtigt. Bei Genehmigungsverfahren von Betrieben in oder nahe von Europaschutzgebieten (gemäß [FFH-Richtlinie](#)) werden zusätzlich die Auswirkungen der Betriebe auf das ausgewiesene Gebiet berücksichtigt. Vor Verhandlung des Projekts wird durch die Behörde ein Screening bzw. eine [Naturverträglichkeitsprüfung](#) zur Eruierung der Gesamtheit der Einwirkungen durchgeführt.

Relevant für Gewerbebetriebe können insbesondere die Vorgaben für die Tourismuswirtschaft/bei Freizeitveranstaltungen (§ 4 Abs. 2 Z. 5) und allgemeine Vorgaben (§ 4 Abs. 2 Z. 6) werden.

Ihre allfällige Stellungnahme senden Sie bitte bis **14. Februar 2025** an das Umweltservice (E umweltservice@wkoee.at), damit diese im laufenden Begutachtungsverfahren Berücksichtigung finden kann.

Links zu den **Begutachtungsunterlagen** (Entwurf, Erläuterungen und Link zu den Plänen) und weiteren Informationen finden Sie im [Umweltnews-Beitrag](#) auf wko.at.